



Statuten

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Frauenstadtrundgang Zürich besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

ZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt, Inhalte und Forschungsergebnisse der Frauen- und Geschlechtergeschichte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 3 Der Verein verfolgt den Zweck, indem er

- Projekte entweder initiiert und/oder realisiert sowie begleitet
- sich auseinandersetzt mit Theorie und Forschung der Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie mit der Beziehung zwischen Geschlecht und Raum
- Gewicht legt auf die Zusammenarbeit mit Frauen und Frauenorganisationen
- mit Informationen und Forderungen an die Öffentlichkeit tritt
- mit anderen Organisationen und Personen zusammenarbeitet, die sich mit Frauen- und Geschlechtergeschichte und/oder Raum auseinandersetzen.

MITGLIEDER

Art. 4 Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Art. 5 Mitglied können juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jede juristische Person hat ein Stimmrecht.

Art. 6 Der Eintritt ist jederzeit möglich, der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

FINANZEN / RECHNUNGSWESEN

Art. 7 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- Jahresbeiträgen
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- dem Ertrag eines eventuellen Vereinsvermögens
- Spenden
- Unterstützung durch Behörden und sonstigen Zuwendungen

Art. 8 Die Jahresbeiträge können durch die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands neu festgelegt werden. Sie sind immer für ein volles Jahr zu entrichten. Die jeweils gültigen Jahresbeiträge ergeben sich aus dem Beiblatt zu den Statuten. Das Beiblatt enthält den Beschluss der Vollversammlung über

die Höhe der Jahresbeiträge. Das Beiblatt gilt als integrierter Bestandteil der Statuten.

Art. 9 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 10 Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ORGANE/ARBEITSSTRUKTUREN

Art. 11 Die Organe des Vereins sind

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Aktiven
- die Koordinationssitzungen
- die Projektgruppen
- die Revisorinnen

VOLLVERSAMMLUNG

Art. 12 Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Von Gesetzes wegen werden sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Über die Vollversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 13 Die Einladungen mit der Traktandenliste zur Vollversammlung (VV) werden vier Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Zusätzliche Traktandenanträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis zwei Wochen vor Sitzungstermin an den Vorstand gerichtet werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert werden, kann kein Beschluss gefasst werden

Art. 14 Die Vollversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- die Wahl der Vorstandsfrauen
- die Wahl der Revisorinnen
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- Abberufung des Vorstands aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 65 Abs. 2 ZGB
- Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 15 Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

VORSTAND

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Frauen. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wiederwählbar. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Art. 17 Die Vorstandsfrauen sind Aktive.

Art. 18 Die Präsidentin oder die beiden Co-Präsidentinnen werden von der Vollversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 19 Der Vorstand wählt eine Kassiererin.
- Art. 20 Die Vorstandsfrauen haben folgende Kompetenzen und Pflichten:
- sie führen die laufenden Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gemäss Art. 69 ZGB nach aussen
 - sie verwalten die Finanzen des Vereins
 - sie gewährleisten die gegenseitige Information
 - sie nehmen regelmässig an den Koordinationssitzungen teil
 - sie laden zur Vollversammlung ein
- Art. 21 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Co-Präsidentinnen zusammen mit/und der Kassiererin.

AKTIVE

- Art. 23 Die Gruppe der Aktiven besteht aus mindestens vier und höchstens dreissig Frauen. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Aktivengruppe bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Aktiven.
- Art. 24 Die Aktivfrauen haben folgende Kompetenzen und Pflichten:
- sie erarbeiten und führen Rundgänge
 - sie initiieren und realisieren Projekte
 - sie gewährleisten die gegenseitige Information
 - sie nehmen regelmässig an den Koordinationssitzungen teil
- Art. 25 Aktive sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

KOORDINATIONSSITZUNG

- Art. 26 Die Koordinationssitzung setzt sich aus den Vorstandsfrauen und den Aktiven zusammen. Über die Koordinationssitzung wird Protokoll geführt.
- Art. 27 Die Koordinationssitzung hat folgende Kompetenzen und Pflichten:
- sie entscheidet über eventuelle Projekte
 - sie koordiniert und begleitet die Arbeit der Projektgruppen
 - sie gewährleistet die gegenseitige Information
- Art. 28 Die Koordinationssitzung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

PROJEKTGRUPPEN

- Art. 29 Projektgruppen bilden sich, wenn ein Projekt nach Prüfung durch den Vorstand und die Aktiven für gut befunden wurde.
- Art. 30 Kompetenzen und Pflichten der Projektgruppen:
- sie gewährleisten die gegenseitige Information
 - sie erstatten in regelmässigen Abständen Bericht über den Verlauf der Arbeit an die Koordinationssitzungen

REVISORINNEN

- Art. 31 Die Vollversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisorinnen. Diese sind wieder wählbar. Die Revisorinnen sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Vereinsbuchhaltung inkl. Belege zu nehmen. Nach Abschluss der Jahresrechnung überprüfen sie diese und erstatten der Vollversammlung darüber Bericht.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 32 Statutenänderungen können von der Vollversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag hin vorgenommen werden. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 33 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vollversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- Art. 34 Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der GV vom 20. Mai 2019 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen jene vom 11. Mai 2015.